

Förderschwerpunkte/Fördervoraussetzungen Musikpflege / Musikschulen / Kirchenmusik

Gefördert werden können Einrichtungen und Projekte von Trägern, die durch ihre öffentlichkeitswirksame Arbeit das breite Erbe musikalischen Schaffens bewahren und pflegen sowie neuen Formen Raum geben und die musikalische Breitenarbeit unterstützen.

Institutionelle Förderung

Gefördert werden können Einrichtungen als öffentliche Musikschulen, wenn sie die Zuwendungsvoraussetzungen der Musikschulförderung des Freistaates Sachsen¹ erfüllen.

Zudem können Einrichtungen institutionell gefördert werden, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Besetzung der Einrichtung mit mindestens 1,0 VZÄ an festangestelltem Fachpersonal², davon mindestens 0,75 VZÄ für die Leitung
- Vorhandensein eines vom Träger bestätigten Einrichtungskonzeptes³, das spätestens nach jeweils fünf Jahren aktualisiert werden muss
- Unterbringung der Einrichtung in einem langfristig verfügbaren und geeigneten Gebäude (im Eigentum des Trägers oder per langfristigem Pacht- oder Mietvertrag)
- Vorliegen eines herausragenden, musikalischen Jahresangebotes mit Veranstaltungsbestandteilen mit überregionaler Ausstrahlung
- Durchführung von mindestens einem regelmäßig stattfindenden Vermittlungsangebot für Kinder und Jugendliche
- Öffnungszeiten einschließlich öffentlich zugänglicher Kulturangebote im Mindestumfang von durchschnittlich 25 Wochenstunden
- regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit

¹ Förderrichtlinie (FRL) Kulturelle Bildung vom 8. Januar 2026 (SächsABl. S. 114) - Teil 2 Besondere Regelungen
Grußbuchstabe A, Ziffer III

² Vorausgesetzt wird mindestens ein Fachschulabschluss, der der inhaltlichen Ausrichtung der Einrichtung entspricht. Als gleichwertige Qualifikation gelten mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in einer vergleichbaren Tätigkeit.

³ Das Einrichtungskonzept ist verpflichtend und muss dem Antrag beigelegt werden. Die Übergangsfrist für bereits geförderte Einrichtungen endete mit dem Antragsjahr 2025. Ab 2026 gilt die Vorlagepflicht für alle Antragsteller, auch bei Erstanträgen. Hinweis: Antragsteller, die bereits ein Einrichtungskonzept vorgelegt haben, kennzeichnen dies im Antrag und geben das Jahr der Vorlage an.

Anlage 4 der Allgemeinen Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

- Kooperation/Vernetzung mit anderen Kulturakteuren im Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist als Anlage zum Antrag nachzuweisen.

Eine institutionelle Förderung für Kirchgemeinden bzw. deren Fördervereine für ihre ganzjährige, kirchenmusikalische Arbeit ist ausgeschlossen.

Projektförderung

Gefördert werden können Projekte der Musikpflege und Kirchenmusik mit fachlich geeigneter Betreuung mit folgenden Inhalten bzw. Schwerpunkten:

- regional bedeutsame, thematische beschriebene Musikfestivals und -wettbewerbe, Konzert- und Aufführungsreihen mit einer hohen künstlerischen Qualität unter Einbeziehung regionaler Künstlerinnen und Künstler
- Konzerte mit regionaler Wirksamkeit auf dem Gebiet der Vokal- und Instrumentalmusik einschließlich ephorale kirchenmusikalische Veranstaltungen und Jahresprogramme
- musikalische Fortbildung im Amateurbereich (Werkstätten, Probenlager) mit mindestens einer Aufführung im Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen
- Erforschung und Bewahrung des regionalen kompositorischen und musikhistorischen Erbes

Nachwuchsausbildung

Für eine Projektförderung zur Ausbildung des musikalischen Nachwuchses für Ensembles des instrumentalen und vokalen Amateurmusizierens müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- die Teilnehmer am Vokal- und Instrumentalunterricht sind im Alter von 3 bis 27 Jahren
- die Ausbildung sollte durch qualifizierte Lehrkräfte mit Berufsabschluss entsprechend der Anforderungen des Freistaates Sachsen¹ durchgeführt werden
- der Ausbildungsumfang pro Teilnehmer muss eine Unterrichtseinheit von mindestens 30 Minuten pro Woche sowie mindestens 12 Unterrichtseinheiten pro Kalenderhalbjahr betragen
- der Unterricht erfolgt im Einzel- oder Gruppenunterricht
- Ensembles- bzw. -unterricht sind vom geförderten Ausbildungsumfang ausgeschlossen

Anlage 4 der Allgemeinen Förderrichtlinie des Kulturraumes Erzgebirge-Mittelsachsen

- das Ausbildungsangebot der vom Kulturraum Erzgebirge-Mittelsachsen geförderten Musikschulen ist vorrangig zu nutzen; d.h. ein Nachweis der Abstimmung mit der Musikschule bei Antragstellung und durch Bestätigung der Ausbildung im Verwendungsnachweis ist vorhanden

Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Nachwuchsausbildung ist in einer Anlage zum Antrag nachzuweisen.

Die Förderung der Nachwuchsausbildung wird wie folgt bemessen:

- bis zu 20 Euro pro Teilnehmer/-in und Ausbildungsmonat bei Einzelunterricht an einer vom Kulturraum geförderten Musikschule
- bis zu 15 Euro pro Teilnehmer/-in und Ausbildungsmonat bei Gruppenunterricht an einer vom Kulturraum geförderten Musikschule
- bis zu 30 Euro pro Teilnehmer/-in und Ausbildungsmonat bei Einzelunterricht an einer freien Musikschule oder durch private Lehrkräfte
- bis zu 20 Euro pro Teilnehmer/-in und Ausbildungsmonat bei Gruppenunterricht an einer freien Musikschule oder durch private Lehrkräfte

Der Zuschuss beträgt bis zu 50 Prozent der ausbildungsbezogenen Ausgaben des Projektträgers, maximal jedoch 10.000 Euro.